I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1977/68 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1968

über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird durch das Vorhandensein bedeutender Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für inländische frische Butter der ersten Qualität aufgebaut wurden. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und damit auch die Ausfuhrmöglichkeiten sehr beschränkt.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen zu normalen Bedingungen während der kommenden Monate abzusetzen. Andererseits muß die Verlängerung der Lagerung mit Rücksicht auf die dadurch bedingten hohen Kosten vermieden werden. Es müssen also Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butter getroffen werden.

Der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten stellt eine dieser Maßnahmen dar, wenn sichergestellt ist, daß diese Butter zusätzlich zu den vorher verbrauchten Mengen verzehrt wird. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Preisabschlag für die Butter vorzusehen, um zu einem Preis zu gelangen, der dem Preis der gewöhnlich von den Streitkräften gebrauchten Fette Rechnung trägt.

Die Kontrolle der Lieferungen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten durch die Interventionsstellen sowie die Anwendung des Systems der Abwicklung und Kontrollen der Lieferungen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten, die in jedem Mitgliedstaat bestehen, müssen sicherstellen, daß die Butter ausschließlich ihrer Bestimmung zugeführt wird.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von den vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere von den Mengen frischer Butter und Lagerbutter, die jeden Monat ihren Streitkräften und ihnen gleichgestellten Einheiten zur Verfügung gestellt wurden, in Kenntnis setzen.

Die in Anwendung von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassenen Übergangsmaßnahmen verlieren ihre Gültigkeit nach dem 29. Juli 1969.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Butter zu herabgesetzten Preisen unter den folgenden Bedingungen an Einheiten ihrer Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten, die auf dem nationalen Hoheitsgebiet stationiert sind, abzusetzen :

a) durch den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu einem Preis, der nicht weniger als 25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beträgt ;

b) durch die Gewährung einer Beihilfe an die Butterlieferanten, deren Betrag je 100 Kilogramm Butter nicht höher sein darf als der Unterschied zwischen dem um 6 Rechnungseinheiten verminderten Ankaufspreis der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und dem von dem Mitgliedstaat für den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung entsprechend Absatz a) festgesetzten Verkaufspreis. Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat die unter a) genannte Möglichkeit nicht benützt, kann der Beihilfebetrag nicht höher sein als der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Unterschied zwischen dem Ankaufspreis der Butter durch die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und 31 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

(2) Die Streitkräfte und die ihnen gleichgestellten Einheiten holen die in Absatz 1 genannte Butter spätestens am 29. Juli 1969 bei den Unternehmen, wo sie gelagert ist, ab.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, daß die in Artikel 1 genannte Butter zusätzlich zu den vorher verbrauchten Mengen verbraucht wird und ausschließlich zur Versorgung der Streitkräfte und der ihnen gleichgestellten Einheiten dient. Zu diesem Zweck sehen sie insbesondere vor, daß die Lieferungen unter Kontrolle der Interventionsstelle erfolgen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission die folgenden Angaben :

1. die Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigen, um die Bestimmung der Butter sicherzustellen ;

2. vor dem 10. eines jeden Monats die im Vormonat abgesetzten Mengen und die entsprechenden Preise, gegebenenfalls aufgeteilt nach den in Artikel 1 genannten Arten der Abgabe.

Artikel 4

Die vorliegende Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY